Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►**B**

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Oktober 2009

zur Ermächtigung der Republik Polen, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden

(2009/790/EG)

(ABl. L 283 vom 30.10.2009, S. 53)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Durchführungsbeschluss 2012/769/EU des Rates vom 4. Dezember 2012	L 338	27	12.12.2012
►**M2**	Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1173 des Rates vom 14. Juli 2015	L 189	36	17.7.2015
►**M3**	Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2090 des Rates vom 21. November 2016	L 324	7	30.11.2016
►**M4**	Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1919 des Rates vom 4. Dezember 2018	L 311	32	7.12.2018

▼B

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Oktober 2009

zur Ermächtigung der Republik Polen, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden

(2009/790/EG)

▼M3

Artikel 1

Abweichend von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG wird die Republik Polen ermächtigt, Steuerpflichtigen, deren Jahresumsatz den in Landeswährung ausgedrückten Gegenwert von 40 000 EUR zu dem am Beitrittstag geltenden Umrechnungskurs nicht übersteigt, eine Mehrwertsteuerbefreiung zu gewähren.

▼M4

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 2010 und bis zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte:

a) 31. Dezember 2021;

b) Zeitpunkt, ab dem die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften anwenden müssen, zu deren Erlass sie verpflichtet sind, wenn eine Richtlinie zur Änderung der Artikel 281 bis 294 der Richtlinie 2006/112/EG über die Sonderregelung für Kleinunternehmen angenommen wird.

▼B

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Polen gerichtet.